



RA Philipp Heinz * Grolmanstr. 39 * 10623 Berlin

Bundesnetzagentur
Referat 801
Postfach 8001
53105 Bonn

Philipp Heinz
Rechtsanwalt

Grolmanstraße 39
10623 Berlin

TEL: 030/28 00 95 - 0
FAX: 030/28 00 95 15
FUNK: 0163/744 34 69

Zweigstelle Werder
Michaelisstraße 6
14542 Werder (Havel)

TEL: 03327/488 001

kanzlei@philipp-heinz.de
www.philipp-heinz.de

**[Zur Vorstellung / Übergabe während
des Erörterungstermins am 26.11.2024]**

Montag, 25. November 2024
PH/

**Höchstspannungsleitung Osterath - Philippsburg (Ultranet) (Vorhaben 2 BBPlG)
Abschnitt E1 (Rommerskirchen - Landesgrenze NRW/RLP)
Hier: Stellungnahme Erörterungstermin / Pulheimer Bürgerinitiative**
Unser Zeichen: H20-003 PBU

Sehr geehrte Damen und Herren,

da es aus Gründen von Terminkollisionen leider nicht möglich ist, persönlich am Erörterungstermin (26.11.2024) teilzunehmen, ist auf einige Gesichtspunkte schriftlich hinweisen. Ich gehe davon aus, dass meine Ausführungen der Niederschrift des Erörterungstermins beigelegt und damit auch Gegenstand Ihrer abschließenden Entscheidungen im Nachgang des Termins werden.

Die seitens meiner Mandantschaft erhobenen Einwendungen bleiben bestehen. Wir erwarten die Berücksichtigung Ihrerseits. Das gilt unbenommen der Erwidern der Vorhabenträgerin und der kurz vor dem Erörterungstermin übermittelten ergänzenden Prüfung der Geyen-Variante. Die Ablehnung der Variante „Pulheim/Geyen“ überzeugt nach wie vor nicht:

Den Zweck und die Ziele des Energiewirtschaftsgesetzes definiert dessen § 1 Abs. 1 als eine „möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente, umweltverträgliche und treibhausgasneutrale leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit“ u.a. mit Elektrizität. Die verschiedenen Ziele stehen dabei gleichberechtigt nebeneinander. Aufgabe der Planung ist es, allen Zielen bestmöglich gerecht zu werden. Da die „Alternative Pulheim/Geyen“ in der durch meine Mandantschaft und die Stadt Pulheim eingebrachten Fassung (vgl. dazu das kürzlich erhaltene Ergänzungspapier der Vorhabenträgerin [ohne Datum]) unstrittig technisch umsetzbar wäre, und zwar ohne, dass sich dadurch an den Betriebsparametern irgendetwas ändern

würde, ist festzuhalten: Die Ziele der Sicherheit der Energieversorgung und der Unterstützung des Umbaus des Energiesystems zur Treibhausgasneutralität wird mit der „Geyen-Variante“ ebenfalls vollständig erreicht. Diese und weitere Ziele sind durch die Variantenfrage nicht betroffen. Betroffen sind dagegen einerseits das Ziel einer möglichst großen Umweltverträglichkeit und andererseits in gewissem Umfang Kostenfragen.

Das Ziel der Umweltverträglichkeit spricht die Schutzgüter an, die z.B. in § 2 Abs. 1 UVPG definiert werden wie folgt:

- (1) Schutzgüter im Sinne dieses Gesetzes sind*
- 1. Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,*
 - 2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,*
 - 3. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,*
 - 4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie*
 - 5. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.*

An erster Stelle genannt wird das Schutzgut Mensch. Hierzu zählen seine Gesundheit, ein lebenswertes Wohn- und Arbeitsumfeld, Erholungsmöglichkeiten und die Vorsorge gerade auch vor langfristigen Auswirkungen durch Dauerbelastungen. Zu vermeidende und abwägungsrelevante Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch beginnen daher weit unterhalb der Grenzwerte, welche lediglich die absolute obere Belastungsgrenze darstellen.

Hiernach überzeugt das Ergebnis auch der kürzlich seitens der Vorhabenträgerin erstellten ergänzenden Betrachtung dieser Variante nicht:

Zutreffend erkennt die Betrachtung Vorteile für das Schutzgut Mensch. Mit Blick auf das Schutzgut Mensch sei die Variante "Parallele Verschwenkung" als vorzugswürdig einzustufen. Der minimale Abstand zur Wohnbebauung betreffe in der beantragten Variante 40 m. Durch die parallele Verschwenkung beider Leitungen würde er auf 150 m erhöht - und damit fast vervierfacht.

Die Immissionsbelastungen (Lärm, elektromagnetische Felder, etc.) nehmen häufig mit zunehmender Entfernung exponentiell ab. Daher ist die Abnahme der Belastungen als sehr erheblich zu bewerten - gerade wenn es um 40 m vs. 150 m Minimalabstand geht. Dass die Immissionsbelastungen abnehmen, bestätigt das Ergänzungspapier. Konkrete Berechnungen fehlen aber - soweit ersichtlich - nach wie vor. Wie beantragen daher,

der Vorhabenträgerin aufzuerlegen, die Belastungen durch Immissionen (elektrische und magnetische Felder sowie Lärm) für die jetzt betrachtete Variante im Vergleich zur Bestandstrasse konkret darzustellen und diese uns zur Kenntnis mit der Möglichkeit einer Stellungnahme zu übermitteln.

Weiterhin nehmen die optischen Einwirkungen im Sinne einer erdrückenden oder zumindest „stark drückenden“ Wirkung mit zunehmender Entfernung deutlich ab. Auch diesbezüglich macht es einen sehr erheblichen Unterschied, ob die Entfernung 40 m beträgt - oder fast das Vierfache.

Mit zunehmender Entfernung steigt dementsprechend die Wohnumfeldqualität stark.

Es ist demnach zwar zutreffend, dass das Ergänzungspapier die Variante beim Schutzgut Mensch für vorteilhaft erachtet, allerdings werden die Vorteile deutlich zu gering dargestellt und zudem sogleich sachfremd wieder abgemildert, indem darauf verwiesen wird, dass es die Bestandstrassen gäbe. Letzteres mag eine Frage der Gesamtabwägung sein, ist aber nicht dazu geeignet, die Verbesserungen für das Schutzgut Mensch durch die kleinräumige Variante mit dem parallelen Verschieben beider Varianten zu relativieren. Das verkennt das auch in Bestandssituationen bestehende - sehr - abwägungserhebliche Interesse der Betroffenen, **gar nicht** belastet zu werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.12.2013, Az. 4 A 1.13 Rn 38).

Im Hinblick auf die übrigen Schutzgüter ist die vorg. nicht hinreichende Qualifizierung und zudem Relativierung der Vorteile beim Schutzgut Mensch von Bedeutung. Denn die von der Vorhabenträgerin behaupteten Nachteile der Variante für andere Schutzgüter stellen sich bei näherer Betrachtung als nicht erheblich dar bzw. ließen sich vermeiden:

Die behaupteten zusätzlichen temporären Flächeninanspruchnahmen sind in ihrer Größenordnung nicht nachvollziehbar. Denn jedenfalls für die nebeneinander stehenden neuen Masten dürften die Flächen für die Mastbaustellen überschneidend geplant werden können. Gleiches gilt für den Rückbau der Bestandsmasten, zumal ohnehin fraglich erscheint, dass angeblich für den Rückbau ebenfalls derart große Bauflächen benötigt werden. Der Hauptpunkt ist allerdings, dass diese Flächen nur temporär in Anspruch genommen werden sollen. Es handelt sich nicht um Waldflächen o.ä., bei denen ggf. auch eine temporäre Inanspruchnahme längerfristig verbleibende Nachteile bedeuten würde, sondern um schütz- und wiederherstellbare landwirtschaftliche Flächen. Die Anzahl der Masten bleibt identisch. Die Variante ist 80 m länger (vgl. Ergänzungspapier, S. 8), was aber lediglich zu einer geringfügig längeren Überspannung landwirtschaftlicher Flächen führt, ohne dass sich an deren Nutzbarkeit und Funktion etwas ändern würde. Dem Flächenkriterium kann daher in diesem Fall keine starke Abwägungsposition zukommen. Selbst das Ergänzungspapier sieht die Bestandstrasse beim Schutzgut Fläche nur als „leicht vorzugswürdig“ an (S. 7).

Es wäre nicht vertretbar und daher abwägungsfehlerhaft, dieses stärker zu gewichten als die Vorteile der Variante im Hinblick auf das Schutzgut Mensch. Gleiches würde für das Schutzgut Boden gelten. Bei dem Neubau von Leitungen nimmt die Vorhabenträgerin regelmäßig für sich in Anspruch, dass das Schutzgut Boden dauerhaft nur punktuell für die Mastgründungen, meist in Form von Bohrpfehlen, in Anspruch genommen werde. Das gilt jedenfalls dann, wenn - wie hier - die Freileitung auf ebenen, landwirtschaftlichen Flächen gebaut werden soll. Da es weder um großflächige Versiegelungen geht noch um großflächige Verdichtungen, bleibt ein Großteil der Bodenfunktionen intakt (auch zwischen den einzelnen Bohrfundamenten). In dem Bereich der zurückzubauenden Masten können z.B. durch die Entfernung der Fundamente (bis zu einer gewissen Tiefe) Bodenfunktionen wie die Aufnahme und Speicherung von Regenwasser wiederhergestellt werden. In der Bilanz sind daher auch die Bodeneingriffe nicht geeignet, die Vorteile beim Schutzgut Mensch zu überragen.

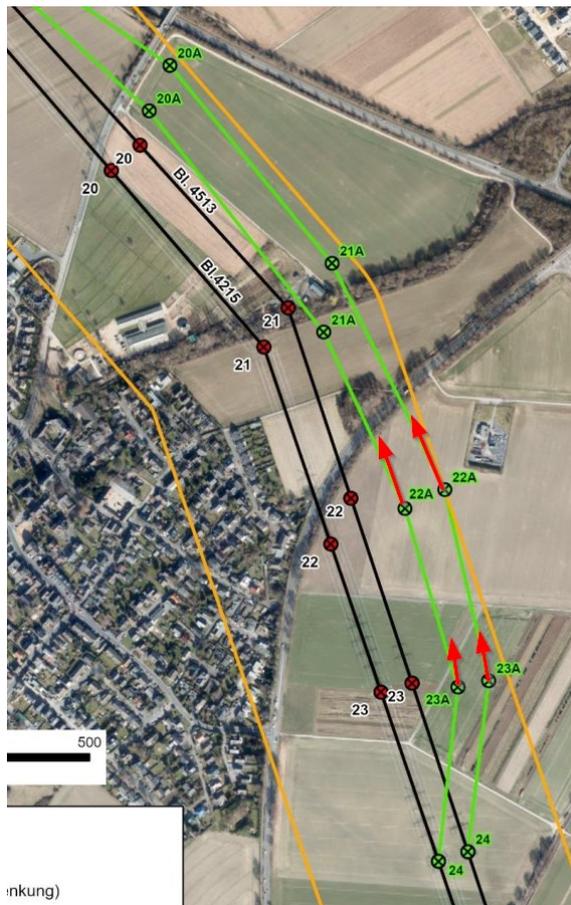
Die Vorhabenträgerin stellt in dem Geyen-Ergänzungspapier (S. 7) maßgeblich darauf ab, dass „vor allem baubedingte Beeinträchtigungen aufgrund der erhöhten temporären Flächeninanspruchnahme auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt zu erwarten“ seien. Das wird nicht näher begründet, sondern einfach behauptet. Die Behauptung ist nicht nachvollziehbar und unzutreffend. Der Abb. 1 des vorg. Ergänzungspapiers ist zu entnehmen, dass sämtliche Maststandorte auf intensiv genutzten Ackerflächen liegen. Entgegen den Behauptungen der Vorhabenträgerin sind auf derartigen Flächen gerade keine relevanten Beeinträchtigungen

des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt zu erwarten. Welche planungsrelevanten (also geschützten) Tier- und Pflanzenarten auf den vorg. landwirtschaftlichen Flächen überhaupt vorkommen sollen, sagt die Vorhabenträgerin nicht.

Unzutreffend ist auch die Behauptung, es käme zu Beeinträchtigungen der zu überquerenden Gehölzstreifen. Diese werden im Bestand problemlos überspannt, wie z.B. folgendes Foto des Unterzeichners zeigt:



Die Masten stehen im Bestand nahe an den beiden Gehölzstreifen und ermöglichen deren Überspannung. Das wäre auch bei der Variante der Fall bzw. problemlos möglich (vgl. Abb. 1 des Ergänzungspapiers). Hierfür wäre lediglich sinnvoll die beiden Mastpaare 23A und 22A jeweils etwas in nordwestliche Richtung zu verschieben (rote Pfeile) Die Spannfelder werden hierdurch nicht länger als dies seitens der Vorhabenträgerin z.B. zwischen Mast 20A und 21A vorgesehen ist:



Größere Gehölzinsparnehmungen sind daher entgegen dem Papier der Vorhabenträgerin nicht zu erwarten. Die unsererseits dargestellten leichten Verschiebungen der Mastpaare 22A und 23A hätten zudem landwirtschaftlich den Vorteil, dass die Maststandorte an die Ränder der Flurstücke verschoben werden. Das genauer auszuarbeiten ist Sache der Vorhabenträgerin. Es wird beantragt,

ihr eine Optimierung der Planung im vorg. Sinne aufzuerlegen.

Entgegen der Vorhabenträgerin ist auch keine relevante Doppelbelastung durch den Parallelbau zu befürchten. Die von ihr benannte Rechtsprechung bezieht sich u.E. maßgeblich auf großräumigere Varianten als die gegenständliche, bei denen frühere Leitungen beispielsweise Schneisen durch Waldbereiche hinterlassen. Da - wie zuvor gezeigt - die Gehölzflächen derzeit überspannt werden und ansonsten nur landwirtschaftliche Flächen betroffen sind, die so oder so beackert werden können, bleibt nach dem Rückbau keinerlei Doppelbelastung bestehen.

Das zuvor Gesagte gilt auch im Hinblick auf den Schutz der Landschaft. Im Bestand wie auch in der Variante werden landwirtschaftliche Flächen überspannt. Der Verlauf der Leitung ändert sich kaum, die geringe Mehrlänge hält das Ergänzungspapier der Vorhabenträgerin (S. 8) selbst nicht für erheblich. In der von der Vorhabenträgerin bisher angewandten Landschaftsbildbetrachtung, macht es keinen Unterschied, ob die gleiche Freileitungstrasse im gleichen Landschaftsraum 100 oder 200 m weiter östlich verläuft. Eine temporäre Doppelbelastung während der Bauzeit ist immanent, aber nicht relevant, weil sie nur kurzzeitig temporär vorhanden, nach dem Rückbau vollständig beseitigt und zwecks Verbesserung des Wohnumfeldes und Ortsbildes gewollt ist.

Übersehen wird durch die Vorhabenträgerin die dauerhafte Verbesserung des Ortsbildes, welches jedenfalls im Hinblick auf die Berücksichtigung der kommunalen Belange und des Wohnumfeldes von Bedeutung ist. Folgendes Foto des Unterzeichners zeigt das Wohngebiet im Bereich des Blumenweges in Geyen:



Die erhebliche Belastung des Ortsbildes durch die Freileitung ist augenscheinlich. Durch die Variante würde eine starke Verbesserung eintreten. Die Leitung wäre nicht mehr sichtbar und auch aus anderen Perspektiven würde die derzeitige technisch-industrielle Überprägung des Wohngebietes vermieden.

Soweit die Vorhabenträgerin auf die ggf. mögliche Betroffenheit von Archäologieflächen verweist, fehlt es an jeglicher Nachvollziehbarkeit. Der UVU-Bericht (Reg. 17) der Planfeststellungsunterlagen hält auf S. 365 fest, dass die Lage dieser Flächen „aus Schutzgründen vertraulich behandelt“ werde. Eine Darstellung in den Karten finde nicht statt. Archäologieflächen sind - anders als vorliegend nicht betroffene Bodendenkmäler - eher Verdachtsflächen. Selbst, wenn es so sein sollte, dass tatsächlich eine Mastbaustelle - Überspannungen durch Freileitungen sind für Archäologie-Flächen unerheblich - in einem derartigen Bereich liegen sollte und sich diese nicht verschieben ließe (Prüfauftrag und **Antrag** an die BNetzA!), hieße das lediglich, dass beim Bau besonders darauf zu achten wäre, ob archäologische Fundstücke erkennbar werden. Eine Abwägung gegen die Variante lässt sich auf diese Weise daher nicht begründen.

Insgesamt ist festzustellen: Das „Ergänzungspapier“ der Vorhabenträgerin zur Variante Pulheim/Geyen ist nicht geeignet, diese Alternative abwägungsfehlerfrei abzulehnen. Die Vorteile beim Schutzgut Mensch werden nicht mit dem erforderlichen Gewicht eingestellt.

Anderen Schutzgütern wird dagegen ein Gewicht zugesprochen, dass für die gegenständliche kleinräumige Variantenfrage nicht gegeben ist. Aus hiesiger Sicht ist die gegenständliche Variante im Hinblick auf das Ziel des § 1 Abs. 1 EnWG einer möglichst umweltverträglichen leitungsgebundenen Energieversorgung umzusetzen. Dem Schutzgut Mensch ist eine hohe Bedeutung zuzumessen. Andere, u.U. gegen die Variantenumsetzung sprechende Schutzgüter, sind bei ernsthafter Betrachtung nicht oder höchstens kaum betroffen.

Die [Gesamtabwägung] weitestgehend auf die Kostenfrage zu reduzieren bzw. damit zu begründen, würde dem o.g. - gleichwertigen - Zielekanon des § 1 Abs. 1 EnWG nicht gerecht. Darüber hinaus bezweifeln wir die von der Vorhabenträgerin angegebenen Mehrkosten als zu hoch. Diesbezüglich stellt sie alleine nicht prüfbare Behauptungen in den Raum.

Dass der Umsetzung der Variante keine zwingenden rechtlichen Gründe entgegenstehen - auch keine fehlende Rechtfertigung - hatten wir bereits in der Einwendung vom 12.07.2024 ausgeführt. Hieran halten wir fest. Gleiches gilt im Hinblick auf dortige Ausführungen zu den Immissionsbelastungen.

Nach alledem bleibt es nach wie vor Ihre Aufgabe als BNetzA, die Variante Pulheim / Geyen ernsthaft und intensiv zu prüfen und angesichts der Entlastungswirkungen auch umzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

[Unterschrift entfernt]

Philipp Heinz
Rechtsanwalt